

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 62/2024

Veröffentlicht am: 16.10.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 25.09.2024 in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 die folgende Zertifikatsordnung beschlossen:

### **Zertifikatsordnung für den weiterbildenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 25. September 2024**

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses
- § 3 Gebühren
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Kursbeginn
- § 6 Aufbau des Zertifikatskurses
- § 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Prüfungen
- § 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge
- § 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung
- § 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Modulliste

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zertifikatsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Zertifikatskurses sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ („GriP-BS“).

## **§ 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses**

(1) Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Zertifikatskurs und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats. Der Zertifikatskurs kann auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfungsleistungen wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Auf § 21 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen. Leistungspunkte und ein Zertifikat werden in diesen Fällen nicht erteilt.

(2) Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ qualifiziert Fachkräfte und Quereinsteiger grundlegend für die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik. Nach Abschluss des Zertifikatskurses verfügen die Teilnehmenden über:

### **1. Wissenschaftliche Kompetenzen:**

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche und fachpraktische Literatur zu recherchieren, wissenschaftliche Arbeiten in barrierefreier Form zu verfassen und dabei die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens hinsichtlich Fachsprachlichkeit und Zitation zu erfüllen.

### **2. Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik und Soziologie der Behinderung:**

- Die Teilnehmenden erlernen grundlegende Kenntnisse allgemeiner Pädagogik und Soziologie der Behinderung einschließlich historischer Dimensionen und rechtlicher Grundlagen zur Teilhabe und Inklusion (z.B. Sozial- und Rehabilitationsrecht). Sie sind in der Lage, dieses Wissen wiederzugeben und zu erläutern.
- Die Teilnehmenden erlernen und vertiefen die Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven (Politik, Organisationen, Profession, Betroffene) auf Inklusion zu verstehen und zu erläutern.

### **3. Fachwissen zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik:**

Die Teilnehmenden können die zentralen theoretischen Konzepte, Handlungsformen und Fachbegriffe der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik benennen und anwenden. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der Institutionenlandschaft.

- Die Teilnehmenden können das erworbene Grundwissen in Ophthalmologie und Audiologie sowie Grundwissen zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und optischen/nicht-optischen Hilfsmitteln in ihrem beruflichen Alltag einsetzen.
- Die Teilnehmenden üben die Fähigkeit zur Interpretation von Befunden und Gutachten sowie zur Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns.
- Die Teilnehmenden können einen Überblick über Beratungskonzepte und Untersuchungsmethoden in der Low Vision-Beratung, Sehhilfenanpassung und Akustik geben.

### **4. Kenntnisse in Psychologie und sozialpädagogischer Diagnostik:**

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, ihre Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Rehabilitationspädagogik und sozialpädagogischer Diagnostik bei Blindheit und Sehbehinderung wiederzugeben und in ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere in interdisziplinären Teams, anzuwenden.

#### 5. Grundwissen zur Beratung und Gesprächsführung:

- Die Teilnehmenden können grundlegende Kenntnisse in Gesprächsführung und Beratungskonzepten in verschiedenen pädagogischen Kontexten (z.B. Organisation, Elternarbeit) anwenden.
- Die Teilnehmenden erhalten Einblicke in Medien- und Kommunikationshilfsmittel bei Blindheit und Sehbehinderung sowie in die Erstellung barrierefreier Dokumente. Sie können dieses Wissen in Beratungssituationen einbeziehen.

#### 6. Kenntnisse zu lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF) sowie Orientierung und Mobilität (O&M):

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, erste Kenntnisse in lebenspraktischen Fähigkeiten (z.B. Organisation des Arbeitsplatzes, Ernährung) und zu entsprechenden Hilfsmitteln in ihr berufliches Handeln einzubeziehen.
- Die Teilnehmenden erlernen erste Grundlagen der Orientierung und Mobilität. Sie können die sehende Begleitung anwenden und verstehen die erlernten Grundprinzipien von Orientierung und Mobilität. Sie erkennen Lücken in der Ausbildung und fehlerhafte Anwendungen der Techniken und können ihre Klientinnen und Klienten bezüglich Schulungsangeboten in Orientierung und Mobilität beraten.

Das Zertifikat ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Zertifikatskurses wird nachgewiesen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die in Abs. 2 aufgeführten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Im Übrigen gilt § 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

### **§ 3 Gebühren**

(1) Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ werden nach § 20 Abs. 5 Satz 1 HessHG kostendeckende Entgelte erhoben. Auf die Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Buchung von einzelnen Teilen (Modulen oder Lehrveranstaltungen) des Zertifikatskurses „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ ist möglich. Die Entscheidung, für welche Zertifikatsteile im jeweiligen Durchgang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, liegt bei der akademischen Leitung des Zertifikatskurses. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen gelten sowohl die Zugangsvoraussetzungen des Zertifikatskurses als auch des jeweiligen Moduls.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Zertifikatskurs ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich Erziehungswissenschaften oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Pädagogik, Rehabilitation, Pflege, oder Optik sowie einer einschlägigen Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Unter „einschlägig“ i.S.d. Absatz 1 ist zu verstehen: Pädagogik, Heilpädagogik, Pflegewissenschaften, Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik (Lehramt), Optik/Orthoptisten. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Zertifikatskurs eröffnen, kann die Teilnahme an einzelnen Modulen von spezifischen Teilnahmevoraussetzungen abhängig gemacht werden, deren Vorliegen erst beim Zugang zum Modul nachzuweisen ist. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(4) Die Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Webseite des Zertifikatskurses rechtzeitig bekannt gegebenen Termin

einzureichen. Der Prüfungsausschuss legt auch fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

(5) Der Zertifikatskurs verfügt über 20 Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Anmeldung.

(6) Im Übrigen gilt § 4 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 5 Dauer und Kursbeginn**

Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ dauert i.d.R. 2 Semester. Der Kursbeginn ist einmal pro Jahr, sofern ausreichend Anmeldungen eingegangen sind, um diesen gem. § 20 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Zertifikatskurses durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

## **§ 6 Aufbau des Zertifikatskurses**

(1) Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ ist modularisiert aufgebaut und umfasst einen Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten (LP).

(2) Der Aufbau des Zertifikatskurses ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

| <b>Modul</b>                           | <b>Pflicht (PF) /<br/>Wahlpflicht (WP)</b> | <b>LP</b> |
|----------------------------------------|--------------------------------------------|-----------|
| ZM 1: Einführung in das Zertifikat     | PF                                         | 3         |
| ZM 2: Inklusion und Pädagogik          | PF                                         | 3         |
| ZM 3: Grundlagen des Sehens und Hörens | PF                                         | 3         |
| ZM 4: Psychologie und Diagnostik       | PF                                         | 3         |
| ZM 5: Rehabilitationsfelder            | PF                                         | 6         |
|                                        | <b>Gesamt</b>                              | <b>18</b> |

(3) Die Module, deren Qualifikationsziele, Workload, Voraussetzungen und Prüfungen sind für jedes Modul in der Modulliste (Anlage 1) festgelegt. Darüber hinaus ist auf der Webseite des Zertifikatskurses ein Modulhandbuch hinterlegt, das Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität enthält.

(4) Im Übrigen gilt § 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Für alle Veranstaltungen im Rahmen dieses Zertifikatskurses besteht eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist *in diesem Falle* die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor. Weitere Mitglieder: eine weitere Professorin oder weiterer Professor, die akademische Leitung des Studiengangs, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus, eine Vertretung der Studierenden aus dem Zertifikatskurs. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Es gilt § 9 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Anerkennung von Leistungen**

Es gilt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Prüfungen**

Es gilt § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

Die Form und die Dauer der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Im Übrigen gilt § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig und in geeigneter Weise die Zeiträume und Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bekannt.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ gelten mit der Zulassung zum Zertifikatskurs für sämtliche Modulprüfungen unter dem Vorbehalt ggf. nicht erfüllter Modulvoraussetzungen als angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

## **§ 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

Es gilt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Es gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ ist benotet.

- ZM 1: bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“
- ZM 2: benotet mit Punkten (Hausarbeit)
- ZM 3: benotet mit Punkten (Klausur)
- ZM 4: benotet mit Punkten (Falldarstellung)
- ZM 5: bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“ (Nachweis von 10 Stunden Hospitation)

- (2) Im vorliegenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ gibt es keine Teilprüfungsleistung.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach folgendem Schema:

| Modul                                    | Gewichtung |
|------------------------------------------|------------|
| „ZM 2: Pädagogik und Inklusion“          | 2x         |
| „ZM 3: Grundlagen des Sehens und Hörens“ | 1x         |
| „ZM 4: Psychologie und Diagnostik“       | 2x         |

- (4) Die Formel zur Berechnung der Gesamtnote lautet:

$$((2 * z_{m2}) + (z_{m3}) + (2 * z_{m4})) : 5 = \text{Gesamtnote}$$

- (5) Im Übrigen gilt § 18 Allgemeinen Bestimmungen.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Übrigen gilt § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gilt § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung**

Es gilt § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gilt § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft. Gleichzeitig [tritt die Zertifikatsordnung / treten die fachspezifischen Regelungen] für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ vom 29. April 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Zertifikatsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Zertifikatskurs ab dem Wintersemester 2024/25 beginnen.

Marburg, den 15. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. Ivo Züchner

Der Dekan des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität  
Marburg

**In Kraft getreten am 17.10.2024**

## Anlage 1: Modulliste

| Modulbezeichnung*                 | LP | Verpflichtungsgrad | Qualifikationsziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP                                           |
|-----------------------------------|----|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| ZM1: Einführung in das Zertifikat | 3  | PF                 | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich in den wichtigsten Einrichtungen der Universität und der Rehabilitationseinrichtung der blista e.V. als zentralen Lernorten orientieren. Sie können sich selbstständig über alle Studienbelange informieren.</li> <li>- ihren Studienprozess organisieren und selbstständig reflektieren</li> <li>- grundlegende Kenntnisse der Formen wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, insbesondere der einfachen barrierefreien Gestaltung von Office-Dokumenten, Recherche, des wissenschaftlichen Schreibens und der Zitation.</li> <li>- schriftliche Prüfungsleistungen selbstständig und in angemessener Weise wissenschaftlich bearbeiten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | keine                             | Teilnahme am Einführungstag und an den beiden Seminaren; das Modul ist unbenotet |
| ZM 2: Pädagogik und Inklusion     | 3  | PF                 | <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Teilnehmenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Kenntnisse der Soziologie und der allgemeinen Pädagogik der Behinderung, insbesondere in ihren historischen Dimensionen, zu erläutern</li> <li>- Grundkenntnisse zur rechtlichen Gestaltung von Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft wiederzugeben und auf rechtliche Beratungsmöglichkeiten zu verweisen, insbesondere bzgl. Sozial- und Rehabilitationsrecht, neue Teilhabegesetzgebung und arbeitsrechtliche Bestimmungen für Menschen mit Beeinträchtigung.</li> <li>- die Perspektive der Politik, der Organisationen, der Profession und der Teilnehmenden auf das Thema Inklusion einzunehmen und zu erläutern</li> <li>- ein umfangreiches Feldwissen zur Institutionenlandschaft im Blinden- und Sehbehindertenwesen anzuwenden</li> <li>- Grundkenntnisse der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik anzuwenden und dabei zentrale Konzepte einzubeziehen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbegriffe Sehen und Rehabilitationspädagogik</li> <li>• Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen (Altersgruppe, Zeitpunkt der Sehbeeinträchtigung, Mehrfachbeeinträchtigung)</li> <li>• Wesentliche Handlungs- und Gestaltungsprinzipien der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik</li> <li>• Grundlagen der Förderplanung</li> </ul> </li> </ul> | Keine                             | Hausarbeit 6-8 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit                                 |
| ZM 3 Grundlagen                   | 3  | PF                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                             | Klausur (2h)                                                                     |

|                                 |   |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |                                                    |
|---------------------------------|---|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------|
| des Hörens und des Sehens       |   |    | <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegenden Kenntnisse über Konzepte der Wahrnehmung und ihre Bedeutung für den Sehprozess</li> <li>• basale Grundkenntnisse der Ophthalmologie und Audiologie und können diese nutzen, um medizinische, orthoptische und audiologische Befunde und Gutachten zu interpretieren und Schlussfolgerungen für die Weiterverweisung und/oder die pädagogische Arbeit zu ziehen.</li> <li>• Grundlagen der Optik, Low Vision, der Sehhilfenanpassung sowie einen Überblick über optische und nicht-optische Hilfsmittel und können auf dieser Grundlage Klientinnen und Klienten im Umgang und Gebrauch der Hilfsmittel unterstützen.</li> <li>• Kenntnisse über die grundlegenden Hilfsmittel im Bereich Hörbeeinträchtigung und können eigene Klientinnen und Klienten im Umgang mit diesen unterstützen</li> <li>• Einfache Erfassung des funktionalen Seh- und Hörvermögens als Grundlage für die eigene pädagogische Tätigkeit und die interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>                                                                                                                                                                              |       |                                                    |
| ZM 4 Psychologie und Diagnostik | 3 | PF | <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse über die Entwicklungspsychologie unter den Bedingungen von Blindheit und Sehbehinderung sowie über Kenntnisse zu grundlegenden psychologischen Konzepten der Rehabilitation und der Behinderung. Sie können diese in ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden.</li> <li>• theoretische Grundlagen zur Identitätsentwicklung und über Strategien des Umgangs mit Blindheit und Sehbehinderung. Sie können diese nutzen, um ihre Klientinnen und Klienten in ihrer Entwicklung zu unterstützen.</li> <li>• die Fähigkeit, das eigene pädagogische Handeln vor dem Hintergrund pädagogischer und psychologischer Konzeptionen zu reflektieren</li> <li>• Grundlagen der sozialpädagogischen Diagnostik, ihrer Anwendungsfelder sowie ihrer Testverfahren und ihrer praktischen Implikationen sowie die Fähigkeit, in einem interdisziplinären Team einen Förderplan zu entwickeln und umzusetzen</li> <li>• grundlegende Kenntnisse der Gesprächsführung und ihrer Konzepte, um damit in unterschiedlichen pädagogischen Settings (Organisation, Kollegium, Eltern, Teilnehmende) angemessene Beratungskonzepte zu benennen und zu initiieren</li> </ul> | keine | Fallarbeit (6-8 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit) |
| ZM 5                            | 6 | PF |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | keine | Besuch der                                         |



|                       |  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |                                               |
|-----------------------|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------|
| Rehabilitationsfelder |  |  | <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmenden über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fundierte Einblicke in das Themenfeld Medien und Kommunikation bei Blindheit und Sehbehinderung sowie einen Überblick über Hilfsmittel im Bereich EDV, Kommunikation und Medien. Sie können diese in der Beratung von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung einsetzen.</li> <li>• grundlegende Kenntnisse, um Arbeitsplätze von Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung am Lern- / Arbeitsort und zu Hause einzurichten und dazu zu beraten</li> <li>• Grundkenntnisse im Schreiben und (optischen) Lesen von Punkschrift und in der Erstellung barrierefreier Dokumente</li> <li>• die Fähigkeit, die Einsatzmöglichkeiten von Modellen und taktilen Medien sowie deren Beschaffungsquellen zu benennen</li> <li>• grundlegende Kenntnisse über die Bedeutung von Bewegung und Bewegungslernen für die selbstständige Lebensführung</li> <li>• Kenntnisse über grundlegende Inhalte im Bereich „Lebenspraktische Fähigkeiten“ (z.B. Organisation des Arbeitsplatzes, Ernährung, Kleidung) und Strategien und Vorgehensweisen bei deren Anwendung, sowie über die wesentlichen Hilfsmittel im Bereich Lebenspraktische Fähigkeiten. Sie nutzen diese Kenntnisse, um Klientinnen und Klienten im pädagogischen Alltag zu unterstützen, Schulungsbedarf zu erkennen und Schulungsmöglichkeiten zu benennen.</li> <li>• spezifische Kenntnisse der „Sehenden Begleittechniken“ und können diese einsetzen, um Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung zu begleiten.</li> <li>• Kenntnisse über grundlegende Hilfsmittel, Einsatzmöglichkeiten und Techniken im Bereich Orientierung und Mobilität und erkennen Fehler in deren Nutzung und Ausführung und können Schulungen initiieren.</li> <li>• über Grundlagen der Orientierung und Orientierungsstrategien (z. B. Raumerkundungsprinzipien) und Schallprinzipien (Richtungshören, Entfernungshören, Echolokalisation, etc.) und deren Nutzung für Informationsgewinn und Orientierung</li> </ul> |  | praktischen Seminare; das Modul ist unbenotet |
|-----------------------|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------|

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil